

Volksabstimmung vom 12. Juni 1994

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Kulturförderung

Die Kulturförderung des Bundes soll in der Verfassung verankert werden. Aufgrund des neuen Artikels wird der Bund zusammen mit Kantonen, Gemeinden und Privaten die vielfältige Kultur unseres Landes wahren, fördern und vermitteln.

Abstimmungstext S. 4
Erläuterungen S. 2 – 7

Einbürgerungsfragen

Junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer sollen unter bestimmten Voraussetzungen in einem einfacheren Verfahren eingebürgert werden können. Eine Änderung der Bundesverfassung soll die Grundlage dafür schaffen.

Abstimmungstext S. 10
Erläuterungen S. 8 – 13

Friedenserhaltung

Angehörige der Schweizer Armee sollen auf freiwilliger Basis für friedenserhaltende Aktionen in Konfliktgebieten eingesetzt werden können. Gegen die Schaffung solcher Blauhelm-Truppen ist das Referendum ergriffen worden.

Abstimmungstext S. 21 – 23
Erläuterungen S. 14 – 20



Erste Vorlage: Kulturförderungsartikel



Die Abstimmungsfrage lautet:

- Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 27^{septies} BV) annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Die Bedeutung der Kultur

Ein reiches kulturelles Leben ist für jede Gemeinschaft wie auch für die einzelnen wichtig. Ihm verdanken wir vielfältige Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung, Entwicklung und nicht zuletzt zum Vergnügen. Kultur hilft aber auch, mit andern ins Gespräch zu kommen. Gerade unser mehrsprachiges Land kennt eine Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Diese zu erhalten und zu fördern und damit zum gegenseitigen Verständnis und zur Toleranz beizutragen, ist die Aufgabe von uns allen.

Auch der Staat muss Kultur fördern

Neben den Privaten sind heute in erster Linie die Gemeinden und Kantone in der Kulturförderung tätig. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Angesichts der Bedeutung der Kultur für unser Land muss aber auch der Bund aktiv mithelfen, Kultur zu wahren, zu fördern und zu vermitteln.

Was bringt der Verfassungsartikel?

Bisher gab die Verfassung dem Bund nur in den Bereichen Film, Heimatschutz und Denkmalpflege ausdrücklich die Möglichkeit, eine Förderungstätigkeit wahrzunehmen. Der neue Verfassungsartikel ermöglicht es dem Bund, die Kultur in all ihren Ausdrucksformen und das Verständnis für Kultur zu fördern. Dabei wird er die Anstrengungen von Kantonen, Gemeinden und Privaten unterstützen und ergänzen. Dies bedeutet nicht, dass der

Bund automatisch mehr Mittel für die Kultur erhält. Er kann aber die vorhandenen Ressourcen gezielter und wirkungsvoller einsetzen.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Die Notwendigkeit, die Kulturtätigkeit des Bundes in der Verfassung zu verankern, steht schon seit längerem zur Diskussion. Bereits 1986 hatten Volk und Stände über eine Volksinitiative und einen Gegenvorschlag des Parlaments zu befinden. Gemäss verschiedenen Analysen wünschte damals insgesamt eine Mehrheit der Stimmentenden grundsätzlich einen neuen Verfassungsartikel. Wegen der Unmöglichkeit, beide Vorschläge zu bejahen, gab es aber ein negatives Resultat. Es entspricht somit dem damaligen Wunsch einer Mehrheit von Volk und Ständen, wenn Bundesrat und Parlament jetzt erneut vorschlagen, die Förderung der Kultur als Aufgabe des Bundes in die Verfassung aufzunehmen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung

(Art. 27^{septies} BV)

vom 18. Juni 1993

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 27^{septies}

¹ Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das Verständnis der Bevölkerung für kulturelle Werte. Der Grundsatz der Subsidiarität bleibt dabei gewahrt.

² Der Bund kann Kantone, Gemeinden und Private in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung kulturellen Schaffens und die Kulturvermittlung unterstützen. Er berücksichtigt dabei besonders die Anliegen wenig begünstigter Landesteile und Bevölkerungsgruppen.

³ Der Bund kann die kantonalen, kommunalen und privaten Bemühungen durch eigene Vorkehren ergänzen, namentlich:

- a. zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung;
- b. zur Pflege des kulturellen Austausches im Inland und mit dem Ausland.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Was bringt die Vorlage?

- Die bisher vom Bund wahrgenommenen Aufgaben werden explizit verfassungsmässig abgestützt und damit auch langfristig gesichert.
- Erst ein Kulturförderungsartikel erlaubt es dem Bund, Kantone, Gemeinden und Private bei ihrer Kulturförderung gezielt zu unterstützen und ergänzend eine eigene Kulturpolitik zu entwickeln.
- Die besondere Bedeutung der Kultur und ihrer Förderung wird auf Verfassungsebene festgehalten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der neue Verfassungsartikel gibt dem Bund die Möglichkeit, Kantone, Gemeinden und Private im Bereich der Kulturförderung besser zu unterstützen. Dadurch kann der Bund seine Mittel gezielter und wirksamer einsetzen. Der Bundesrat befürwortet den neuen Verfassungsartikel insbesondere aus folgenden Gründen:

Kultur geht uns alle an

Kultur und die Werte, die sie schafft, bereichern unser Leben und sind für die Gestaltung unserer Gesellschaft wesentlich. Kultur ist also kein Luxus, sondern gehört zu unserem Alltag und geht uns alle an. Der Stellenwert der Kultur für die einzelnen und für das Zusammenleben der verschiedenen Sprach- und Kulturgemeinschaften in unserem Staat rechtfertigt es, der Kulturförderung endlich den ihr zukommenden Platz in der Verfassung einzuräumen.

Unterstützende und ergänzende Aufgaben

Kulturelle Aktivität muss zuerst aus privater Initiative entstehen. Auch weiterhin ist es primär die Aufgabe von Kantonen und Gemeinden, neben Privaten solche Initiativen zu unterstützen. Sie kennen die unterschiedlichen lokalen Bedürfnisse besser. Vor allem bei Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung muss aber der Bund unterstützend und ergänzend auftreten können. Der neue Verfassungsartikel beauftragt ihn, zusammen mit den Kantonen die kulturelle Vielfalt in unserem Land zu erhalten und das Verständnis für kulturelle Werte zu fördern.

Die Kultur umfassend fördern

Bisher sah die Verfassung eine ausdrückliche Förderungstätigkeit des Bundes nur in den Bereichen Film, Heimatschutz und Denkmalpflege vor. Trotzdem musste der Bund auch auf andern Gebieten kulturelle Anstrengungen unternehmen. Mit dem neuen Verfassungsartikel wird er in allen kulturellen Bereichen eine gezielte Unterstützung leisten können: Er wird sowohl traditionell bewahrende Aufgaben erfüllen als auch das aktuelle kulturelle Schaffen fördern. Ausserdem gilt es, die Kultur auch zu vermitteln, das heisst, den Zugang zu erleichtern.

Für Ausgleich sorgen

Kultur soll nicht auf wenige Zentren beschränkt bleiben. Sie muss sich in allen Regionen und bei allen Bevölkerungsgruppen entfalten können, sowohl auf dem Land als auch in der Stadt. Dafür gilt es günstige Voraussetzungen zu schaffen. Dem Bund soll deshalb eine ausgleichende Funktion zukommen: Er wird bestehende oder allenfalls drohende Benachteiligungen auffangen und die weniger begünstigten Landesteile und Bevölkerungsgruppen besonders berücksichtigen.

Den Austausch im Innern pflegen

Wir leben in einer Zeit der zunehmenden Polarisierung, in der auseinanderstrebende Kräfte das Zusammenleben erschweren. Umso wichtiger ist es, sich selbst und die andern besser kennenzulernen und zu verstehen. Gerade in der Schweiz mit ihren verschiedenen Kulturgemeinschaften braucht es das Bewusstsein für die eigenen kulturellen Werte sowie Verständnis und Toleranz für andere Kulturen. Zwischen Kulturgemeinschaften entstehen Spannungen, wenn dieses Verständnis mangelhaft ist. Die Kulturförderung ermöglicht es, solche Gefahren abzubauen.

Kultur kennt keine Grenzen

Jedes Land ist im kulturellen Bereich auf Beziehungen mit andern angewiesen, denn Kultur hält sich an keine Landesgrenzen. Sie ist durch den Einfluss der Massenmedien und die verstärkte Mobilität viel mehr als früher international geworden. Internationale Gremien müssen somit kulturellen Aspekten zunehmend Beachtung schenken. Die neue Verfassungsbestimmung sieht ausdrücklich die Pflege des Kulturaustausches vor. Dieser trägt auch zur Identitätsfindung bei und ermöglicht den Abbau von Klischees.

Kultur als Wirtschaftsfaktor

Kultur ist in doppelter Hinsicht auch für die Wirtschaft von Bedeutung. Einerseits ist Kultur ein beachtlicher Wirtschaftsfaktor geworden. Denken wir nur an die grossen Umsätze im Buch- und Verlagswesen und in der Musikproduktion (CDs, Tonbänder, Konzerte), aber auch an den Kunstmarkt und die Bereiche Grafik, Design, Theater, Film, Video und Fotografie. Alle diese Bereiche profitieren indirekt von der Kulturförderung. Indem diese die einheimische Produktion stützt, schafft sie ein Gegengewicht zu den importierten ausländischen Erzeugnissen. Ein Land mit eigenen kulturellen Aktivitäten ist auch touristisch attraktiver. Andererseits schafft Kultur eine Grundlage für die Entfaltung innovativer Ideen. Die Wirtschaft braucht schöpferische Kräfte, um sich weiterzuentwickeln und konkurrenzfähig zu bleiben.

Nicht automatisch mehr Mittel

Man schätzt die öffentlichen Kultur Ausgaben in der Schweiz zurzeit gesamthaft auf etwa zwei Milliarden Franken pro Jahr. Davon tragen die Gemeinden weitaus den grössten Teil. Es folgen die Kantone und die Wirtschaft und erst an vierter Stelle der

Bund. Mit dem neuen Verfassungsartikel erhält der Bund nicht automatisch mehr finanzielle Mittel für die Kultur.

Es geht nämlich in erster Linie um die Sicherung sowie um einen gezielteren und effizienteren Einsatz dieser Mittel.

Die Beratungen im Parlament

Im Parlament ist die grosse Bedeutung der Kultur und der Kulturförderung für ein einvernehmliches Weiterbestehen unseres Staatswesens anerkannt worden. Allerdings lehnte eine kleine Minderheit den Verfassungsartikel ab. Sie befürchtete, der Bund könnte in die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden eingreifen. Zudem sei in Anbetracht der schwierigen Finanzlage kein Ausbau der Tätigkeit des Bundes mit zusätzlichen Ausgaben erwünscht. Die Mehrheit des Parlaments war aber der Überzeugung, der Bund müsse ebenfalls kulturelle Aufgaben wahrnehmen. Da er diese vorwiegend subsidiär erfülle, seien die Zuständigkeiten der Kantone nicht gefährdet. Alle gesellschaftlichen Gruppen und kulturellen Gemeinschaften würden von einer verfassungsrechtlich abgestützten Kulturpolitik des Bundes profitieren.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem neuen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung zuzustimmen.

Zweite Vorlage: Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer



Die Abstimmungsfrage lautet:

- Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1993 über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung (Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer) annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Hohe Hürden für ausländische Jugendliche

Viele junge Ausländerinnen und Ausländer sind in der Schweiz aufgewachsen, haben hier Schulen besucht, sprechen unsere Sprachen und fühlen sich bei uns zu Hause. Oft unterscheiden sie sich mit Ausnahme des ausländischen Passes kaum von ihren schweizerischen Alterskollegen. Um jedoch unser Bürgerrecht zu erhalten, müssen diese Angehörigen der zweiten oder einer nachfolgenden Ausländergeneration das gleiche Verfahren durchmachen wie die übrigen Ausländer. Dieses ist oft für die jungen Leute zu langwierig, zu kompliziert und auch zu teuer.

Einbürgerung erleichtern

Bundesrat und Parlament schlagen deshalb eine Verfassungsänderung vor: Der Bund soll die Kompetenz erhalten, gesetzliche Erleichterungen für die Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten oder einer nachfolgenden Generation vorzusehen. Es geht darum, gesamtschweizerisch einheitliche Vorschriften zu erlassen, zum Beispiel in bezug auf Wohnsitzdauer, Vertrautsein mit

den schweizerischen Verhältnissen, Eingliederung, Verfahren und Gebühren.

Kaum Opposition

Die Vorlage ist vom Ständerat einstimmig und vom Nationalrat mit grossem Mehr angenommen worden. Eine kleine Minderheit des Nationalrates vertrat allerdings die Meinung, die heutige Einbürgerungsregelung sei für alle erträglich und bedürfe keiner Korrektur. Der Bund solle den Kantonen keine Einbürgerungsbedingungen für eine bestimmte Personengruppe vorschreiben.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Der Bundesrat und die grosse Mehrheit des Parlaments sind jedoch der Auffassung, es sei höchste Zeit, den bei uns aufgewachsenen ausländischen Jugendlichen die Eingliederung als vollwertige Mitglieder in unsere staatliche Gemeinschaft zu erleichtern. Es liege auch im Interesse der Schweiz, diese jungen Leute voll zu integrieren und ihr wertvolles Potential zu nutzen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung

(Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer)

vom 17. Dezember 1993

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 44 Abs. 3 und 4

³ Der Bund erleichtert die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer.

⁴ *Bisheriger Absatz 3 **

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

* Der bisherige Absatz 3 lautet:

Wer eingebürgert ist, hat die Rechte und Pflichten eines Kantons- und Gemeindebürgers. Soweit das kantonale Recht dies vorsieht, hat er Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern.

Was bringt die Revision?

Bei der Abstimmung vom 12. Juni 1994 geht es nur um eine Änderung der Verfassung. Wird diese angenommen, können Bundesrat und Parlament eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes erarbeiten, um die Erleichterung der Einbürgerung zu regeln. Die Volksrechte werden weiterhin

gewahrt bleiben, denn gegen die Gesetzesrevision kann noch das Referendum ergriffen werden. Während der Beratungen im Parlament hat der Bundesrat dargelegt, wie er sich die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes in den Grundzügen vorstellt:

- Der Bund erlässt einheitliche Regeln für die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländerinnen und Ausländer.
- Die Kompetenz zum Entscheid über die Einbürgerung bleibt jedoch bei den Kantonen beziehungsweise bei den Gemeinden.
- Nur jene Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch zwischen dem 15. und dem 24. Altersjahr stellen, können erleichtert eingebürgert werden. Damit wird auch vermieden, dass junge Ausländer mit der Gesuchstellung zuwarten, bis sie nicht mehr militärdienstpflichtig sind.
- Die ausländischen Jugendlichen müssen – wie die übrigen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber – mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut und in unserem Land eingegliedert sein sowie die schweizerische Rechtsordnung beachten.
- Sie müssen mindestens fünf Jahre lang in der Schweiz zur Schule gegangen sein.
- Vom Beginn der schulischen Ausbildung an bis zur Einbürgerung müssen sie in der Regel in der Schweiz gewohnt haben.
- Die Einbürgerung erfolgt in jener Gemeinde, zu welcher die intensivsten Beziehungen bestehen.
- Für die Einbürgerung ist nur noch eine angemessene Gebühr zu bezahlen, welche den Aufwand der Behörden abdeckt.
- Gegen die willkürliche Ablehnung von Gesuchen kann eine Beschwerde erhoben werden.

Selbstverständlich werden National- und Ständerat bei der Ausarbeitung des Gesetzes nicht an die Vorstellungen des Bundesrates gebunden sein. Sie haben jedoch diesen Plänen, die

zeigen, wie der Verfassungsauftrag in die Praxis umgesetzt werden könnte, bereits viel Sympathie entgegengebracht.

Stellungnahme des Bundesrates

Viele Menschen, die in der Schweiz leben, sind nur auf dem Papier Ausländer. Sie sind bei uns aufgewachsen, haben unsere Schulen besucht und sprechen nicht nur unsere Sprache, sondern auch unsere Mundart perfekt. Viele Bekannte und Freunde von ihnen sind Schweizerinnen oder Schweizer. Damit sie sich vollständig in unsere Gesellschaft eingliedern können, fehlt ihnen aber noch das Schweizer Bürgerrecht. Der Bundesrat möchte ihre Einbürgerung aus folgenden Gründen erleichtern:

In der Schweiz zu Hause

Heute leben in der Schweiz viele ausländische Jugendliche, die bei uns aufgewachsen sind. Obwohl sie in der Schweiz zu Hause sind, fühlen sie sich oft als Fremde, sowohl hier als auch in ihrem Ursprungsland. Sie kennen zwar unsere Verhältnisse bestens und möchten in unserer Gesellschaft voll mitmachen. Da sie jedoch einen ausländischen Pass besitzen, haben sie oft Probleme bei der Stellensuche, und sie können weder abstimmen noch wählen; junge Männer können zudem nicht zum Militärdienst aufgeboten werden, auch wenn sie diese staatsbürgerliche Pflicht erfüllen möchten. Gemäss Schätzungen leben in der Schweiz zurzeit etwa 140 000 hier aufgewachsene ausländische Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren.

Wohnsitzwechsel verzögert Einbürgerung

Die bei uns aufgewachsenen jungen Ausländerinnen und Ausländer fühlen sich normalerweise hier viel schneller zu Hause als jene, die erst als Erwachsene in die Schweiz kommen. Dennoch müssen sie das gleiche Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Sie haben

neben den Vorschriften des Bundes auch die manchmal recht weitgehenden Erfordernisse der Kantone und Gemeinden zu erfüllen. Das Verfahren dauert oft lange und ist in einzelnen Kantonen kompliziert und teuer. Zudem kann ein Wohnsitzwechsel eine Einbürgerung verhindern: So darf zum Beispiel ein junger Ausländer, der in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, meistens mehrere Jahre lang kein Einbürgerungsgesuch stellen, wenn seine Eltern mit ihm in einen anderen Kanton gezogen sind.

Neue Vorlage

Die Notwendigkeit einer besseren Regelung in diesem Bereich steht schon seit längerem zur Diskussion. Bereits am 4. Dezember 1983 hatten Volk und Stände über einen ähnlichen Vorschlag zu befinden. Dieser sah im Unterschied zur jetzigen Vorlage gleichzeitig auch eine altersunabhängige erleichterte Einbürgerung von Flüchtlingen vor. Nach übereinstimmenden Analysen wurde die damalige Revision vor allem aus diesem Grund abgelehnt. In der neuen Vorlage ist diese umstrittene Bestimmung nicht mehr enthalten.

Vollständige Eingliederung ermöglichen

Der Bund soll nun die Kompetenz erhalten, die Einbürgerung für junge, bei uns aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer zu erleichtern und die Einzelheiten im Bürgerrechtsgesetz zu regeln. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, diesen jungen Menschen, die mehrheitlich eine Niederlassungsbewilligung haben, die Einbürgerung durch einheitliche Vorschriften zu erleichtern und damit die vollständige Eingliederung als mitverantwortliche Bürgerinnen und Bürger in unsere staatliche Gemeinschaft zu ermöglichen. Damit können auch unnötige soziale Konflikte vermieden werden. Die grosse Mehrheit der übrigen europäischen Staaten hat die Einbürgerung für ausländische Jugendliche bereits erleichtert.

Kantone bleiben zuständig

Nach den Vorstellungen von Bundesrat und Parlament soll auch bei einer

Rechtsvereinheitlichung die Zuständigkeit der Kantone gewahrt bleiben; die Einbürgerung soll in jener Gemeinde erfolgen, zu der die Bewerberin oder der Bewerber die intensivsten Beziehungen hat. Selbstverständlich kann nur eingebürgert werden, wer die schweizerische Rechtsordnung beachtet, bei uns eingegliedert und mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut ist.

Auswirkungen der Revision

Die heutigen strengen Bedingungen für die Einbürgerung tragen dazu bei, dass nur wenige ausländische Jugendliche Schweizer werden. Im letzten Jahr waren es lediglich etwa 2700 Ausländerinnen und Ausländer zwischen 15 und 24 Jahren. Für die Schweiz ist es wichtig und sinnvoll, dass die ausländischen Jugendlichen voll integriert werden können. Einige Kantone haben dies erkannt und in ihren Gesetzen bereits heute Erleichterungen eingeführt. Ihre Erfahrungen sind positiv zu werten.

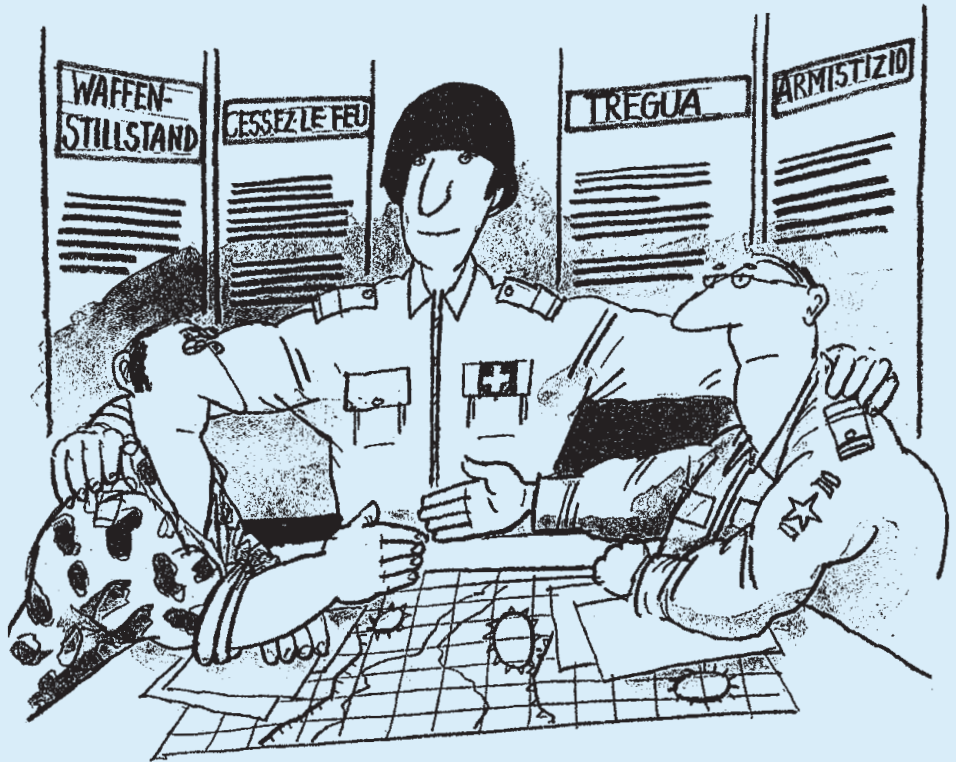
Die Beratungen im Parlament

Das Parlament sprach sich klar für die Verfassungsänderung aus, der Nationalrat mit grossem Mehr, der Ständerat sogar einstimmig. Nur eine kleine Minderheit des Nationalrats war der Ansicht, die heutige Einbürgerungsregelung sei auch für die jungen, hier aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländer akzeptabel und bedürfe keiner Korrektur. Der Bund mische sich in die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden ein, wenn er ihnen Einbürgerungsbedingungen vorschreibe. Der Ständerat und die Mehrheit des Nationalrats fanden jedoch, die Vorlage entspreche einem Gebot der Gerechtigkeit. Es sei überfällig, die Einbürgerung junger ausländischer Mitmenschen, die bei uns aufgewachsen sind, zu erleichtern. Damit werde diesen Jugendlichen eine vollständige Eingliederung in unsere staatliche Gemeinschaft ermöglicht.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung gutzuheissen.

Dritte Vorlage:

Bundesgesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen (Blauhelme)



Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen (Blauhelme) annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Blauhelme sind Friedenstruppen

Frieden und Sicherheit sind vielerorts bedroht, auch in Europa. Die Begleitscheinungen von Konflikten – wie Terrorismus, Waffenhandel und Flüchtlingsströme – betreffen auch uns. Es liegt daher im Interesse der Schweiz, sich aktiv für mehr Sicherheit einzusetzen. Eines der Mittel zur Friedensförderung sind Blauhelme. Sie tragen dazu bei, bewaffnete Konflikte zu verhindern. Sie sorgen für die Einhaltung von Waffenstillstandsabkommen, unterstützen den Transport und die Verteilung humanitärer Hilfsgüter und retten Opfer unter der Zivilbevölkerung.

In der Tradition unserer Politik

Mit dem neuen «Gesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen» soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, der UNO oder der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) Blauhelme zur Verfügung zu stellen. Ein derartiges Engagement liegt in der Tradition unserer Politik.

Strenge Bedingungen

Das vorgesehene Gesetz enthält für jede Entsendung von Blauhelmen strenge Bedingungen: So werden nur Freiwillige Blauhelme. Niemand kann dazu gezwungen werden. Für jedes Mandat handelt der Bundesrat die Vor-

aussetzungen aus. So müssen alle Konfliktparteien mit dem Einsatz einverstanden sein. Die Blauhelme haben sich unparteiisch zu verhalten und dürfen von der Waffe nur in Notwehr Gebrauch machen. Der Bundesrat kann das schweizerische Kontingent zurückziehen, wenn die Voraussetzungen für eine Mission nicht mehr gegeben sind.

Warum das Referendum?

Gegen das Blauhelm-Gesetz ist das Referendum ergriffen worden. Die Gegner machen geltend, ein solches Engagement stehe im Widerspruch zum negativen Volksentscheid über den UNO-Beitritt, schwäche unsere traditionelle Neutralität und sei zu teuer und zu gefährlich. Katastrophenhilfskorps und Rotes Kreuz genügten.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament befürworten jedoch das Gesetz. Mit der Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen kann die Schweiz – auch im eigenen Interesse – einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung internationaler Konflikte leisten. Ihre Mitwirkung steht in vollem Einklang mit dem traditionellen Neutralitätsrecht. Sie ist auch vereinbar mit dem Volksentscheid gegen den UNO-Beitritt, denn Blauhelme erfordern keine UNO-Mitgliedschaft.

Die Blauhelm-Vorlage in Stichworten

- **Blauhelve** sind im sicherheitspolitischen Interesse der Schweiz. Nur in einem sicheren und stabilen Umfeld kann auch unser Land sicher sein.
- **Blauhelve** sind im aussenpolitischen Interesse der Schweiz, denn heutzutage wird ein Land am Grad seiner Mitwirkung gemessen.
- **Blauhelve** stehen in unserer Tradition der Guten Dienste. Sie werden durch das bereits bestehende Engagement von Schweizer Militärbeobachtern und Sanitätseinheiten im Ausland ergänzt.
- **Blauhelve** entsprechen der humanitären Tradition der Schweiz. Sie retten Opfer und helfen mit, menschliche Not zu lindern.
- **Schweizer Blauhelve** erfordern keine UNO-Mitgliedschaft. Friedenserhaltende Operationen stehen auch Nicht-Mitgliedern der UNO offen.
- **Die Schweiz** beteiligt sich nur an friedenserhaltenden Operationen («peace-keeping»). Die Beteiligung an Kampfeinsätzen («peace-enforcement») ist gesetzlich verboten.
- **Blauhelve** sind unparteiisch und werden nur eingesetzt, wenn alle Konfliktparteien damit einverstanden sind. Somit bleibt die Neutralität gewahrt.
- **Nur Freiwillige** werden Blauhelve. Keine Schweizerin und kein Schweizer kann zu einem Einsatz gezwungen werden.
- **Die Schweiz** entscheidet von Fall zu Fall frei über eine Entsendung beziehungsweise einen Rückzug von Blauhelm-Truppen. Die Voraussetzungen dafür sind gesetzlich verankert.
- **Auch andere neutrale Länder** wie Finnland, Schweden und Österreich stellen Blauhelm-Truppen. Diese geniessen international ein besonders hohes Ansehen.
- **Blauhelm-Erfahrungen** sind für die Schweizer Armee von Nutzen. Sie bereichern die Ausbildung und die Führungsfähigkeiten.

Argumente der Referendumskomitees

Gegen das Blauhelm-Gesetz haben mehrere Komitees das Referendum ergriffen. Die Mehrheit von ihnen, die zusammen rund 90 000 Unterschriften gesammelt haben, lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

«Blauhelm-Truppen – erster Schritt in die UNO. Obwohl 1986 Volk und Stände den UNO-Beitritt mit 1 591 428 NEIN (76%) gegen nur 511 548 JA massiv verworfen haben, sollen nun unter Missachtung dieses Entscheids der UNO Blauhelm-Truppen (unter fremdem militärischem Befehl) zur Verfügung gestellt werden. Wird die Blauhelm-Vorlage angenommen, würde schon am folgenden Tag die Klage erhoben, die Schweiz könne als Nichtmitglied der UNO an Beratungen und Entscheiden über Blauhelm-Einsätze nicht mitreden. Die Forderung nach Vollbeitritt zur UNO wird auf dem Fuss folgen.

Ja zum Friedensplatz Schweiz – Nein zur Schwächung der Neutralität. Unsere Neutralität ist geistig-moralische Verpflichtung, die der Schweiz von ihrer Gründung und Geschichte her aufgetragen ist. Die dauernde Neutralität bezweckt, dass sich die Schweiz nie in fremde Händel oder gar Kriege hineinziehen lässt. Wer in einem Konflikt Partei nimmt, schwächt die Neutralität und gefährdet die Unabhängigkeit. Dank unserer machtpolitischen Unbescholtenheit können wir allen Völkern Gute Dienste anbieten und den Friedensplatz Schweiz ausbauen.

Überforderung der Bundesfinanzen. Die Bundesfinanzen weisen 1994 ein Defizit von acht Milliarden Franken aus. Da glauben Bundesrat und Parlamentsmehrheit, es sei unwesentlich, weitere weit über Fr. 100 Mio. pro Jahr auf Pump für internationalen Aktivismus zu verbrauchen. Unhaltbare Schuldenwirtschaft auf Kosten kommender Generationen! Sämtliche Ausgaben für Blauhelm-Einsätze würden unserer Landesverteidigung belastet und diese damit schwächen.

Sicherheit in der Schweiz bedroht. Bundesrat und Befürworter behaupten, Blauhelm-Einsätze dienen auch der schweizerischen Sicherheit. Unsere Bürger werden heute tatsächlich mit schweren Sicherheitsbedrohungen durch die Drogenszene und die grassierende Kriminalität konfrontiert. Ob die Blauhelm-Befürworter allen Ernstes mit der Entsendung von Blauhelmen in die entferntesten Ecken der Welt diesen echten Sicherheitsproblemen begegnen wollen? Übrigens: Allein 1993 sind 197 Blauhelm-Soldaten getötet worden.

Wir empfehlen ein NEIN zu den Blauhelm-Truppen. Die Alternative heisst Katastrophenhilfskorps und Rotes Kreuz, welche nie nach Schuld fragen, sondern nur Leiden lindern. Das Rote Kreuz – als Idee und Organisation in der Schweiz entstanden und gewachsen – muss unserem Land besondere Verpflichtung sein. Die besten Kräfte, die wir für internationale Solidaritätsaktionen einsetzen, müssen dem Roten Kreuz reserviert bleiben. Werden solche – aus Prestigegründen – für Blauhelm-Einsätze abdelegiert, dann wird das Rote Kreuz geschwächt, das seit Jahrzehnten in Not geratenen Menschen in aller Welt hilft.»

Ein weiteres Komitee (rund 2 400 Unterschriften) begründet seine Opposition wie folgt: «Wer wird zahlen? Wer befehlen? Wer gehorchen? Wer sterben?»

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat ist gewillt, die internationalen Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Konflikten mitzutragen. Die Entsendung von Truppen für friedenserhaltende Operationen ist eine zeitgemässe Form der Guten Dienste und ein konkreter Beitrag zur Förderung von Sicherheit und Frieden. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Sichere Umgebung – sichere Schweiz

Die Schweiz ist keine Insel der Sicherheit. Die Auswirkungen von Konflikten im Ausland sind auch bei uns in verschiedenen Formen spürbar. Deshalb ist die aktive Friedensförderung ein Schwerpunkt der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik, und sie gehört zu den ausdrücklichen Aufgaben der Armee. Blauhelme verstärken die Stabilität im Ausland und damit auch unsere eigene Sicherheit.

Mehrere beachtliche Erfolge

Blauhelme setzen sich für den Frieden ein, ohne Gewalt anzuwenden. Sie haben in zahlreichen Konflikten Spannungen abgebaut, Waffenstillstände geschützt und Gewalt verhindert. Oft haben sie die Voraussetzungen für Verhandlungen und politische Konfliktlösungen geschaffen. Beachtliche Erfolge hatten sie zum Beispiel in Namibia und in Kambodscha aufzuweisen. Auf Zypern konnten sie zwar den Konflikt nicht lösen, aber langfristig das Wiederaufflammen von Gewalt verhindern. Auch dort, wo

Friedenstruppen kriegerische Gewalt nicht verhindern können, tragen sie zur Linderung menschlicher Not bei.

Kein Zwang zum Einsatz

Blauhelme werden nur Männer und Frauen, die sich als Angehörige der Armee freiwillig zur Verfügung stellen. Sie können bei jeder konkreten Aktion frei darüber entscheiden, ob sie daran teilnehmen wollen oder nicht. Nach dem Gesetz ist es gänzlich ausgeschlossen, dass ein Bürger oder eine Bürgerin zu einem Einsatz ausserhalb der Schweiz gezwungen wird. Ebenso frei ist der Bundesrat in seiner Entscheidung, ein Kontingent für eine friedenserhaltende Aktion zur Verfügung zu stellen. Er kann zu jedem Mandat der UNO oder der KSZE ja oder nein sagen und die Bedingungen des Einsatzes aushandeln.

Schweizer Blauhelme besonders geeignet

Friedenserhaltende Aktionen setzen Unparteilichkeit voraus: Die schweizerische Neutralität bietet dafür eine

hervorragende Grundlage. Ebenso wesentlich für eine erfolgreiche Friedensmission ist der Umstand, dass die Schweiz nicht im Verdacht steht, eigene Machtinteressen zu verfolgen. Der Einsatz schweizerischer Blauhelm-Truppen hilft mit, Spannungen abzubauen und humanitäre Hilfeleistungen zu ermöglichen. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit unseres Landes.

Es geht nicht um den UNO-Beitritt

Bei der Abstimmung vom 12. Juni geht es nicht um den Beitritt zu den Vereinten Nationen (UNO). Auch wenn das Volk die Schaffung einer Blauhelm-Truppe gutheisst, wird damit kein UNO-Beitritt präjudiziert. Eine Vorlage für einen allfälligen späteren UNO-Beitritt würde zu gegebener Zeit auf jeden Fall, unabhängig von der Blauhelm-Vorlage, dem Volk und den Ständen zum Entscheid unterbreitet. Der negative Volksentscheid von 1986 wird somit keineswegs missachtet, wie dies die Referendumskomitees behaupten.

Neutralität bleibt unangetastet

Die gesetzlichen Voraussetzungen für Blauhelme bieten Gewähr, dass die Schweiz nicht in neutralitätspolitisch

unerwünschte Verwicklungen hineingezogen wird: So müssen in einem Konflikt alle Parteien dem Einsatz zustimmen. Ferner müssen die UNO oder die KSZE gewährleisten, dass die Friedenstruppen keine Partei bevorzugen. Blauhelme dürfen ihre Waffen nur in Notwehr einsetzen. Der Bundesrat wird das Schweizer Kontingent zurückziehen, wenn die ausgehandelten Bedingungen nicht eingehalten werden. Neutralitätspolitisch sind also schweizerische Blauhelm-Truppen unbedenklich, ja zweckmässig, weil sie friedenspolitischen Nutzen bringen, indem sie Konflikte eindämmen. Angehörige neutraler Staaten sind für die Aufgaben der Blauhelme sogar besonders geeignet.

Somalia und Sarajevo ohne die Schweiz

An Operationen wie beispielsweise in Somalia und in Sarajevo dürfte die Schweiz nicht teilnehmen. Die im Gesetz präzisierten Voraussetzungen für den Einsatz von Blauhelmen sind in diesen Gebieten nicht erfüllt. So ging es in Somalia nicht nur um friedenserhaltende Operationen, sondern auch um Kampfeinsätze. Und in Sarajevo fehlten bisher ausreichende Garantien, dass die Blauhelme nicht in Kampfhandlungen verwickelt werden.

Vertretbare Kosten

Das Schweizer Blauhelm-Kontingent wird etwa 600 Freiwillige umfassen. Die Kosten für dessen Aufbau (Ausrüstung und Ausbildungszentrum) belaufen sich auf 58 Millionen Franken. Pro Einsatzjahr sind maximal 100 Millionen Franken vorgesehen. Je nach Art und Ort der Einsätze können es auch weniger sein. Die UNO zahlt die Kosten für Blauhelm-Einsätze teilweise zurück. Im übrigen wird der Bundesrat bei seinen Entscheiden jeweils auch die Finanzlage des Bundes berücksichtigen. Die Armee kann mit diesen Mitteln eine hochqualifizierte Truppe aufstellen. Sie kann ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen und wertvolle Erfahrungen sammeln.

Ein Zeichen gelebter Solidarität

Für andere neutrale Staaten wie Finnland, Österreich und Schweden ist es seit langem selbstverständlich, Blauhelme bereitzustellen. An deren Engagement wird auch unser Land gemessen. Zu Recht erwartet man von der Schweiz, dass sie nicht nur mit Geld und guten Worten, sondern mit personellem Engagement sichtbare Hilfe leistet. Schweizerische Blauhelme sind der Beweis für unsere internationale Solidarität und unseren Willen, in Konfliktgebieten im Sinne der Friedensförderung Einfluss zu nehmen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, ein Ja zum Blauhelm-Gesetz in die Urne zu legen.

Abstimmungstext

Bundesgesetz über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen (BTFO)

vom 18. Juni 1993

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Schweizerische Truppen

¹ Der Bund bildet Truppen für friedenserhaltende Operationen (schweizerische Truppen).

² Diese Truppen können vom Bundesrat den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) für friedenserhaltende Operationen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2

Der Bundesrat legt Bestand, Zusammensetzung und Ausbildung dieser Truppen fest.

Art. 3 Voraussetzungen für den Einsatz

¹ Der Bundesrat ist ermächtigt, in eigener Zuständigkeit Übereinkommen mit den Vereinten Nationen und im Rahmen der KSZE über den Einsatz schweizerischer Truppen abzuschliessen, sofern:

- a. die Zustimmung aller direkt beteiligten Konfliktparteien vorliegt;
- b. die Vereinten Nationen beziehungsweise die KSZE gewährleisten, dass sich die Truppen unparteiisch verhalten und von ihrer Waffe nur in Notwehr Gebrauch machen; und
- c. das Recht des Bundesrates vorbehalten bleibt, die schweizerischen Truppen zurückzuziehen.

² Für Fragen technischer oder administrativer Natur kann der Bundesrat seine Zuständigkeit an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beziehungsweise das Eidgenössische Militärdepartement delegieren.

³ Der Bundesrat konsultiert die zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung, wenn er Übereinkommen nach Absatz 1 mit den Vereinten Nationen und im Rahmen der KSZE abschliesst.

⁴ Er erstattet der Bundesversammlung Bericht über die abgeschlossenen Übereinkommen und die durchgeführten Operationen.

2. Abschnitt:

Rechtliche Stellung der Angehörigen der schweizerischen Truppen

Art. 4 Freiwilligkeit

¹ In die schweizerischen Truppen können in der Regel nur Angehörige der Armee aufgenommen werden.

² Die Anmeldung für die Teilnahme an einer friedenserhaltenden Operation ist freiwillig.

Art. 5 Dienstverhältnis

¹ Für die Ausbildung in der Schweiz und für den Einsatz geht der Bund mit den Angehörigen der schweizerischen Truppen ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäss Artikel 62 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927 ein.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

³ Er erlässt ein Dienstreglement, das insbesondere folgende Bereiche regelt:

- a. Zweck, Notwendigkeit und Aufbau der schweizerischen Truppen;
- b. allgemeine Dienstvorschriften;
- c. Klageverfahren;
- d. Disziplinarordnung.

Art. 6 Anrechnung an die Militärdienstpflicht

¹ Die Ausbildungstage in der Schweiz und ein Teil des Einsatzes werden an die Militärdienstpflicht angerechnet.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 7 Militärversicherung

Die Angehörigen der schweizerischen Truppen sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung versichert.

Art. 8 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die Angehörigen der schweizerischen Truppen unterstehen dem Militärstrafrecht:

- a. während der Ausübung des Dienstes;
- b. ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung; oder
- c. wenn sie die Uniform tragen.

² Der Bundesrat kann zusätzlich zu den im Militärstrafgesetz festgelegten Disziplinarstrafen (Art. 184 ff.) im Dienstreglement für die schweizerischen Truppen folgende Disziplinarstrafen vorsehen:

- a. Ausgangssperre;
- b. Busse.

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 9

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 12. Juni 1994 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zum Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 27^{septies} BV)
- **JA** zum Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1993 über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung (Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer)
- **JA** zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen (Blauhelme)